

Aktenzeichen:
1 C 53/20

zugestellt

E I N G A N G

29. Juli 2020

RAe. Zirlewagen & Partner



Amtsgericht Überlingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen, Gz.:

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagte -

3)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt

Prozessbevollmächtigter zu 3:

Rechtsanwalt

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Überlingen durch die Richterin am Amtsgericht Drechsel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.776,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.02.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 71,16 € freizustellen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Am 08.12.2019 ereignete sich um 13:36 Uhr ein Verkehrsunfall auf der B31 bei Uhdlingen-Mühlhofen auf der B31 im Bereich der Brücke nach der Auffahrt in Fahrtrichtung Überlingen, an welchem der Kläger als Eigentümer und Fahrer des Daimler Benz mit dem amtlichen Kennzeichen und der Beklagte Ziffer 1 als Fahrer des Fiat 500 mit dem amtlichen Kennzeichen beteiligt waren, dessen Halterin die Beklagte Ziffer 3 ist. Sie war Beifahrerin des Beklagten Ziffer 1. Das Fahrzeug ist bei der Beklagten Ziffer 2 haftplichtversichert.

Der Beklagte Ziffer 1 wendete auf der B31 trotz doppelter Fahrstreifenbegrenzung zwischen den Fahrtrichtungen (VZ 295), worauf der nachfolgende Kläger, welcher - von Meersburg her kommende - sich auf der linken der beiden Fahrstreifen befand, auf den Fiat auffuhr, was dazu führte, dass der Fiat sich drehte und in Gegenrichtung auf der linken der beiden Gegenfahrspuren zum Stehen kam. Das Klägerfahrzeug wurde dabei vorne links beschädigt. Streitig sind die Details des Unfalls.

Der Kläger trägt vor:

Der Beklagte Ziffer 1 sei bei Oberuhldingen auf die B31 aufgefahren. Da es auf der Beschleunigungsspur zum Stau gekommen sei, habe der Beklagte Ziffer 1 unter Missachtung der doppelt durchgezogenen Linien zwischen den Fahrtrichtungen vor dem Klägerfahrzeug einen U-Turn voll-

zogen, worauf es zur Kollision der Fahrzeuge kam. Der Fiat habe sich mit der Front bereits auf der Gegenfahrbahn befunden, als der Kläger in seitlich hinten links erfasst habe. Ein Fehlverhalten des Klägers habe nicht vorgelegen. Der Beweis des ersten Anscheins spreche gegen den Beklagten Ziffer 1, welcher die Fahrspur von rechts nach links gewechselt hätte.

Der Kläger berechnet seinen der Höhe nach unstreitigen Schaden wie folgt:

Reparaturkosten brutto:	11.637,51 €
Abschleppkosten:	1.163,21 €
Taxikosten:	111,00 €
Wertminderung:	450,00 €
Nutzungsausfall vom 08.12.2019 bis 17.12.2019	
9 Tage à 65,00 €:	585,00 €
1 Tag Mietwagen gemäß Abrechnung:	138,00 €
Gutachterkosten:	946,84 €
Auslagenpauschale:	25,00 €
Insgesamt:	15.056,60 €
Bezahlt:	10.539,62 €
Verbleiben:	4.776,98 €

Auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten wurden 958,19 € bezahlt. Für die Anwaltskosten reduziert der Kläger seine Forderung auf eine 1,3 Gebühr.

1. Der Kläger beantragte ursprünglich: Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.776,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 13.02.2020 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.184,05 € gemäß der Gebührennote vom 27.03.2020 freizustellen.

Nach Teilerledigung in Höhe von 958,19 € bezüglich der vorgerichtlichen Anwaltskosten beantragte der Kläger zuletzt sinngemäß noch Freistellung in Höhe von 71,16 €.

Die Beklagten schließen sich der Teilerledigungserklärung an und beantragen im Übrigen Klagabweisung und tragen hierzu vor:

Der Beklagte Ziffer 1 sei ebenfalls von Meersburg her gekommen und habe vor dem Kläger die linke Fahrspur befahren, bevor er beschlossen habe, wegen eines Staus zu wenden. Einen Fahrstreifenwechsel habe er nicht vorgenommen. Den Kläger treffe ein Mitverschulden an dem Unfall, da er den Unfall durch Abbremsen hätte vermeiden können. Er sei zu dicht aufgefahren oder unachtsam gewesen. Das Mitverschulden wird von Beklagtenseite mit 30% angenommen.

Für den übrigen Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Unterlagen verwiesen. Die Bußgeldakte des LRA Bodenseekreis wurde zu Informations- und Beweis Zwecken beigezogen. Sie war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Es wurde Beweis erhoben zum Unfallhergang durch Vernehmung der Zeugen
und durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachten, erstattet von Dipl. Ing. Christina Dimmler. Für das Beweisergebnis wird Bezug genommen auf das Protokoll vom 03.07.2020 nebst Anlagen (AS 131 - 139).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten Ziffer 1 als Fahrer des unfallbeteiligten Fiat 500 mit dem amtlichen Kennzeichen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.776,98 € aus §§ 7 I, 18 I 1 StVG.

Unstreitig wurde der Mercedes des Klägers beim Betrieb des vom Beklagten Ziffer 1 gesteuerten Fiats beschädigt.

Die Haftung des Beklagten ist unstreitig weder nach § 7 I, 17 III StVG oder nach § 18 I 2 StVG ausgeschlossen.

Der Beklagte Ziffer 1 haftet nach § 17 II, 18 III StVG für den Unfallschaden allein, da er den Unfall

allein verursacht hat.

Nach § 17 II StVG sind die beiderseitigen Betriebsgefahren gegeneinander abzuwägen. Dabei muss jede Partei beweisen, was die Betriebsgefahr der anderen Partei begründet oder erhöht.

Die Haftung des Klägers ist nicht schon nach § 17 III StVO ausgeschlossen, da der Unfall für den Kläger kein unabwendbares Ereignis darstellt. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn der Unfall auch bei äußerster Sorgfalt des Idealfahrers nicht zu vermeiden gewesen wäre. Es wird die Sorgfalt eines optimalen, aufmerksamen, vorausschauenden und defensiven Kraftfahrers verlangt. Unabwendbarkeit bedeutet nicht die absolute Unvermeidbarkeit des schadenstiftenden Ereignisses, sondern, dass der Unfall für einen Fahrer in der Lage des Betroffenen selbst bei äußerster Sorgfalt, nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Seine Behauptung, der Beklagte sei von der rechten Fahrspur auf die linke gewechselt und der Kläger habe hierauf nicht mehr reagieren können, ist nicht bewiesen. Hätte der Beklagte Ziffer 1 einen Fahrspurwechsel vorgenommen, würde der Beweis des ersten Anscheins für sein Verschulden streiten, § 9 V StVO. Zwar haben die Zeuge [Name] und [Name] im Kern übereinstimmend ausgesagt, dass der Fiat von der rechten Spur über die linke vor dem Klägerfahrzeug gewendet habe. Die Aussagen der Zeugen stimmen nur teilweise überein und decken sich auch nicht vollständig mit dem Vortrag des Klägers, so dass letzte Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen verbleiben. Es verbleibt auch die Möglichkeit, dass der Beklagte Ziffer 1 lediglich nach rechts ausgeholt hat, bevor er sein Wendemanöver eingeleitet hat. Der Zeuge [Name] gab an, der Fiat sei vor ihm gewesen und habe quasi aus dem Stand gewendet. Die Zeugin [Name] gab an, der Verkehr auf der rechten Spur sei zähflüssig gewesen. Der Zeuge [Name] gab an, die rechte Spur sei komplett gestaut gewesen, links sei es sehr langsam vorangegangen. Sowohl der Kläger als auch die Zeugin [Name] gaben an, links sei die Spur frei gewesen, der Kläger sei mit ca. 70 - 80 km/h gefahren, einen Stau dementierte der Kläger, obwohl er bei der Polizei hiervon berichtet hatte. Auch die Zeugin [Name] will von einem Stau nichts gesehen haben. Der Zeuge [Name] dagegen sagte aus, der Kläger sei mit ca. 10 - 20 km/h gefahren und rechts sei Stau gewesen. Es hätten deswegen auch andere Fahrzeuge gewendet. Aufgrund der Widersprüchlichkeiten der Aussagen ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Beklagte Ziffer 1 ausgehend von der rechten Fahrspur sein Wendemanöver eingeleitet hat. Nach den Ausführungen der Sachverständigen ist es nach den objektiven Anknüpfungstatsachen möglich, dass der Fiat von der rechten Spur kam, aber nicht zwingend. Zudem hätte der Kläger nach den Ausführungen der Sachverständigen aus einer Ausgangsgeschwindigkeit von 10 - 20 Km/h ohne Weiteres auf ein Herüberziehen des Beklagten Ziffer 1 reagieren können und anhalten können. Da mithin u.a. dieser

Teil der Aussage des Zeugen mit Sicherheit falsch war, ist er insgesamt nicht glaubwürdig.

Dem Kläger ist ein Mitverschulden nicht nachweisbar. Die Beklagten haben dem Kläger nicht nachgewiesen, dass dieser zu dicht aufgefahren war oder unaufmerksam war. Der Beklagte Ziffer 1 konnte nichts zum Fahrverhalten des Klägers sagen, er hat weder von einem Blick in den Rück- oder die Seitenspiegel berichtet, so dass er diesbezüglich überhaupt keine Wahrnehmungen getätigt hatte. Die Sachverständige Dimmler konnte in ihrem mündlichen Gutachten das vor-kollisionäre Verhalten des Klägers bis auf einen gewissen Geschwindigkeitsabbau durch eine Notbremsung nicht näher rekonstruieren. Sie ermittelte anhand der Beschädigungen an den beiden Fahrzeugen, welche auf den eingereichten Lichtbildern dokumentiert waren, eine Kollisionsstellung von 120 - 130 Grad und eine Kollisionsgeschwindigkeit für das Klägerfahrzeug von 35 - 45 km/h, für das Beklagtenfahrzeug von 10 - 15 km/h. Auch den ungefähren Kollisionsbereich konnte die Sachverständige anhand der dokumentierten Endpositionen der Fahrzeuge, dem Splitterfeld auf der Straße, dem Kollisionswinkel und der Auslaufspur des Klägerfahrzeuges auf der Straße rekonstruieren im Bereich der Mittellinie auf der Brücke (Skizze Spurenlage, Endpositionen, AS 153) ca. 17 - 20 m vor der ersten Warnbake. Da das Klägerfahrzeug eine Auslaufstrecke von 7 - 10 m nach Kollision hatte, muss der Kläger vor der Kollision mit Geschwindigkeitsabbau reagiert haben, sonst hätte er die 35 - 45 km/h Kollisionsgeschwindigkeit nicht auf dieser Wegstrecke abbauen können. Die Sachverständige konnten nicht rekonstruieren, ob der Fiat von der rechten Spur herüberzog und wendete, ob er mit einem Rechtsschlenker von der linken Spur zum Wenden ansetzte oder ob der direkt von der linken Spur zum Wenden ansetzte. Nach den objektiven Anknüpfungstatsachen sind sämtliche Varianten aus technischer Sicht möglich und plausibel, keine ist jedoch nachweisbar. Kam der Beklagte Ziffer 1 von der rechten Spur, war der Unfall für den Kläger unvermeidbar, wenn er schneller fuhr als 48 km/h, wie von ihm angegeben - und erlaubt - war der Unfall nicht vermeidbar. Befand sich der Beklagte Ziffer 1 auf der linken Spur, spricht viel für die Vermeidbarkeit des Unfalles für den Kläger. Da der Nachweis, der Beklagte Ziffer 1 sei auf der linken Spur gefahren, von Beklagtenseite nicht zu erbringen ist, kann dem Kläger auch kein Mitverschulden nachgewiesen werden.

Unter Abwägung des groben Verschuldens des Klägers durch den Verstoß gegen 9 V StVO in Verbindung mit Zeichen 295 (Anlage 2 zur StVO; durchgehende Linien Fahrstreifenbegrenzung) gegen die vom Klägerfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr tritt diese hinter dem groben Verschulden des Beklagten Ziffer 1 zurück.

Der Höhe nach war der Schaden des Klägers unstreitig, so dass dem Kläger der Differenzbetrag zum Zahlbetrag zusteht, § 249 II 1 BGB.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte Ziffer 2 als Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Fiat 500 mit dem amtlichen Kennzeichen einen Anspruch in erkannter Höhe nach § 115 VVG.

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte Ziffer 3 als Halterin des unfallbeteiligten Fiat 500 mit dem amtlichen Kennzeichen einen Anspruch in erkannter Höhe gemäß § 7 I StVG.

Auf die obigen Ausführungen wird zur Begründung Bezug genommen. Das verkehrswidrige Verhalten des Beklagten Ziffer 1 hat sie sich als Halterin zurechnen zu lassen.

4. Der Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf den §§ 286, 288 BGB.

5. Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Freistellung von restlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 71,16 €, § 7 I, 18 I 2 StVG, § 257 BGB.

In Höhe von 958,19 € erfolgte nach Rechtshängigkeit eine Zahlung der Beklagten Ziffer 2 auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten, worauf übereinstimmend Erledigung erklärt wurde.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die Honorarforderung von einer 1,5 Gebühr auf eine 1,3 Anwaltsgebühr reduziert, so dass sich der Restanspruch wie folgt errechnet:

Geschäftswert: 15.316,60 €

1, 3 Geschäftsgebühr: 845,00 €

Post- und Telekommunikationspauschale: 20,00 €

Zwischensumme: 865,00 €

19% MwSt: 164,35 €

Summe: 1.029,35 €

Bezahlt: 958,19 €

Verbleiben: 71,16 €

6. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 II, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Konstanz
Untere Laube 27
78462 Konstanz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Drechsel
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.07.2020

Sikder, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Überlingen, 27.07.2020

Sikder
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

